

# Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Neddemin

<b>Beschlussvorlage</b> Federführend: Fachbereich zentrale Dienste und Finanzen	Vorlage-Nr: VO-33-ZDFi-2016-077 Status: öffentlich Datum: 21.03.2016 Verfasser: Matthias Müller		
<b>Beschluss Haushaltssatzung 2016 gemeinde Neddemin</b>			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	07.04.2016	Gemeindevertretung der Gemeinde Neddemin	Entscheidung

### **Sachverhalt:**

Beschluss zur Haushaltssatzung 2016 Gemeinde Neddemin

### **Beschlussvorschlag:**

Nachdem der Stellenplan der Gemeinde Neddemin korrigiert wurde, ist die Haushaltssatzung erneut zu beschließen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

- |                                     |      |
|-------------------------------------|------|
| <input type="checkbox"/>            | Ja   |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Nein |

### **Anlagen:**

Haushaltssatzung Gemeinde Neddemin

## Haushaltssatzung der Gemeinde Neddemin für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom \_\_\_\_\_ und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte) vom \_\_\_\_\_ folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	360.800 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	403.300 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 42.500 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 42.500 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahme aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	- 42.500 EUR

#### 2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	336.100 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	353.400 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 17.300 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.800 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.500 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 1.700 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	19.000 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	19.000 EUR

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

#### **§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 33.500 EUR.

#### **§ 5 Steuersätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 249.v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 324.v. H.
2. Gewerbesteuer auf 298 v. H.

#### **§ 6 Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,6 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

#### **§ 7 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres (2014) betrug	1.194.011,66 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres (2015) beträgt	1.144.711,66 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres (2016)	1.102.211,66 EUR.

#### **§ 8 Wertgrenzen**

Nach § 4 Abs. 12 GemHVO – Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen zu erläutern, deren Gesamtvolumen 10.000,00 EUR übersteigt.

#### **§ 9 Regelungen zur Deckungsfähigkeit**

1. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO – Doppik erklärt.
2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO – Doppik erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO – Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

Die Genehmigung des Stellenplanes nach § 55 KV M-V gilt in Anwendung der Nummer 16 der Zweiten Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und der Gemeindekassenverordnung-Doppik vom 05. März 2013 (AmtsBl. M-V S. 190) als erteilt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung ist erforderlich / ist nicht erforderlich.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

Siegel